

Die Gemeinde weist darauf hin, dass ausschließlich die im Rathaus hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam sind. Aus dem folgenden Text können keine Rechte oder Ansprüche hergeleitet werden.

## **Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen**

Die Gemeinde Haar erlässt aufgrund a) des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises München zur Übertragung der Aufgabe „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ auf die Stadt Garching b. München, die Gemeinden des Landkreises München und den Zweckverband München Südost und b) des Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

Die Gemeinde Haar unterhält folgende Entsorgungseinrichtungen:

- Containerstandplätze
- Wertstoffhof als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 1 GO.

Die Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde Haar oder den von der Gemeinde beauftragten Personen oder Firmen betrieben.

### **§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang**

- (1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Entsorgungseinrichtungen richtet sich nach Maßgabe der Satzung „Über die Vermeidung, Wiederverwertung, Verwertung und das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Gemeinde Haar“ (Abfallwirtschaftssatzung)
- (2) Die Nutzung der Entsorgungseinrichtungen ist nur Gemeindeangehörigen im Sinne des Art. 21 GO gestattet.

### **§ 3 Einschränkung des Benutzungsrechtes**

- (1) Von der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen sind ausgeschlossen:
  - a) Personen, die sich nicht als Berechtigte ausweisen können,
  - b) Personen, die sich ordnungs- oder sicherheitsgefährdend verhalten.
- (2) Personen, die zu dem in Abs. 1 genannten Kreis zählen, können unverzüglich aus den Entsorgungseinrichtungen verwiesen werden.

(3) Mengen, die die Aufnahmekapazität überschreiten, können zurückgewiesen werden.

#### **§ 4 Betriebszeiten**

- (1) Die Betriebszeiten (Öffnungszeiten) der Entsorgungseinrichtungen werden von der Gemeinde festgesetzt und ortsüblich sowie ergänzend durch Anschlag bei den jeweiligen Einrichtungen bekanntgemacht.
- (2) Die Betriebszeiten, insbesondere an den Containerstandplätzen sind, mit Rücksicht auf die Nachbarschaft, unbedingt einzuhalten.
- (3) Bei Überfüllung und unvorhergesehenen Ereignissen können die Entsorgungseinrichtungen zeitweise gesperrt werden.

#### **§ 5 Anforderungen an die Überlassung von Wertstoffen und Abfällen**

- (1) Wertstoffe und Abfälle sind von den Überlassungspflichtigen in die dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. Andere als die nach der jeweiligen Kennzeichnung vorgesehenen Stoffe dürfen nicht in die Sammelbehälter gegeben werden.  
Wird eine umfangreichere Dienstleistung des Wertstoffhofpersonals in Anspruch genommen, wie z.B. eine länger als 5 Minuten dauernde Hilfe beim Sortieren oder beim Entladen des Fahrzeugs, ist eine Dienstleistungsgebühr anzusetzen. Die Höhe der Gebühr ist in § 5 Abs. 1 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Gemeinde Haar festgelegt.
- (2) Die Abgabe von Abfällen und Wertstoffen am Wertstoffhof und den Sammeleinrichtungen für Problemmüll ist nur nach Einweisung durch das Aufsichtspersonal möglich. Ist dieses beschäftigt, so ist mit der Abgabe zu warten. Dies gilt insbesondere bei der Abgabe von Problemmüll.
- (3) Problemabfälle dürfen von den Überlassungspflichtigen nur an den speziellen Sammelanlagen übergeben werden. Die jeweiligen Standorte und Annahmezeiten werden von der Gemeinde bekanntgegeben.
- (4) Die Entsorgungseinrichtungen sind sorgfältig zu benutzen. Jede Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen und ihrer Außenanlagen ist untersagt, der Verursacher ist zum Schadenersatz verpflichtet.
- (5) Das Zurücklassen von Wertstoffen und Abfällen neben den Sammelbehältern bzw. in den Außenanlagen der Entsorgungseinrichtungen ist verboten. Dies gilt auch für den Fall, daß Sammelbehältnisse bereits voll befüllt sind. Die Wertstoffe sind dann zu anderen Sammelstandorten zu bringen oder zurückzunehmen.

## **§ 6 Ordnung und Sicherheit**

- (1) Die Benutzer haben aufeinander Rücksicht zu nehmen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, daß kein anderer durch ihn behindert, belästigt, gefährdet oder geschädigt wird. Jeder Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verletzungen von Personen. Die Benutzer haben alles zu unterlassen, was gegen die Ordnung und Sicherheit in den Entsorgungseinrichtungen verstößt.
- (2) Das Rauchen und offenes Feuer ist in allen Entsorgungseinrichtungen verboten.
- (3) Die angebrachten Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder sind zu beachten.
- (4) Dienst- und Personalräume dürfen von den Benutzern nicht betreten werden.

## **§ 7 Aufsicht**

Das gemeindliche Aufsichtspersonal hat für Ruhe, Ordnungen und Sicherheit zu sorgen. Es trifft hierzu die nötigen Anordnungen, denen stets unverzüglich Folge zu leisten ist. Das Aufsichtspersonal übt das Hausrecht aus. Widersetzungen bei Verweisungen aus den Entsorgungseinrichtungen (§ 3 Abs. 2) ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich.

## **§ 8 Elektronische Überwachung**

Die Gemeinde behält sich vor, die ordnungsgemäße Benutzung der Entsorgungseinrichtungen elektronisch zu überwachen.

## **§ 9 Haftung der Gemeinde**

- (1) Die Benutzung der gemeindlichen Entsorgungseinrichtungen geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr des Benutzers. Die Gemeinde haftet für Schäden, die bei der Benutzung der Entsorgungseinrichtungen entstehen nur dann, wenn und in soweit als ihren Bediensteten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.
- (2) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern durch andere zugefügt werden, sowie nicht für Schäden, die infolge unberechtigter Benutzung entstehen. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die den auf dem Gelände der Entsorgungseinrichtungen abgestellten Fahrzeugen zugefügt werden. Hierzu zählen auch Diebstahl, Einbruch, usw..
- (3) Schadensfälle, insbesondere Körperverletzungen sind dem gemeindlichen Aufsichtspersonal unverzüglich anzuzeigen.

## **§ 10 Haftung der Benutzer**

Jeder Benutzer, sowohl berechtigt wie unberechtigt, ist verpflichtet den der Gemeinde vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schaden zu ersetzen.

## **§ 11**

### **Gebührenerhebung**

Für die Benutzung der Entsorgungseinrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erlassen.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 500,- EUR belegt werden, wer:
- a) die Entsorgungseinrichtungen außerhalb der vorgeschriebenen Benutzungszeiten benutzt (§ 4),
  - b) gegen die Überlassungsvorschriften des § 5 verstößt,
  - c) gegen die Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften des § 6 verstößt,
  - d) den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge leistet (§ 8).
- (2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 18 Abs. 1 Ziff. 1 AbfG, bleiben unberührt.

## **§ 13**

### **In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung vom 28. 10.1997 außer Kraft.

Haar, den 28. November 2007

Helmut Dworzak  
Erster Bürgermeister